

# RS Vwgh 2002/11/21 AW 2002/04/0045

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.11.2002

## Index

L72004 Beschaffung Vergabe Oberösterreich

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

LVergG OÖ 1994 §58;

LVergG OÖ 1994 §60;

LVergG OÖ 1994 §61;

VwGG §30 Abs2;

VwGG §42 Abs3;

## Rechtssatz

Nichtstattgebung - Nachprüfungsverfahren nach dem OÖ LVergG 1994 - Insoweit die Beschwerdeführerin auf eine drohende Vergabeentscheidung bzw. Zuschlagserteilung verweist, ist zu erwidern, dass diese dadurch, dass ihrer Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkannt wird, nicht aufgeschoben werden könnte. Durch den Erfolg ihrer erhobenen Beschwerde kann die Beschwerdeführerin die Aufhebung des angefochtenen Bescheides mit der in § 42 Abs. 3 VwGG normierten Wirkung erreichen, nicht aber eine positive, ihrem Antrag (Nachprüfungsantrag bzw. Antrag auf Nichtigerklärung von Entscheidungen der Auftraggeberin in einem Nachprüfungsverfahren vor Zuschlagsentscheidung) stattgebende Entscheidung, mit der allenfalls eine Änderung ihrer Rechtsstellung verbunden sein könnte.

## Schlagworte

Begriff der aufschiebenden Wirkung Besondere Rechtsgebiete Diverses

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:AW2002040045.A03

## Im RIS seit

18.03.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)